

Stadt Zürich

REGLEMENT

zum Schutze des Quellwassers der

Quellengruppe

LAEUFE

4.1.L und 4.1.M

Zürich, im Oktober 1978

Der Stadtrat von Zürich, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 und auf das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, beschliesst:

I. BEGRIFFE, GELTUNGSBEREICH UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. BEGRIFFE

- 1.1 Dieses Reglement dient zum Schutze des Quellwassers im Gebiet der Quellengruppe Läufe in der Stadt Zürich. Es bestimmt die notwendigen Schutzzonen und alle Massnahmen, die zum Schutze des Quellwassers erforderlich sind.
- 1.2 Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) im Bereich der Quellengruppe Läufe bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des Einführungsgesetzes vom 8. Dezember 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz).

2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan "Quellen Zürich - Läufe" im Massstab 1 : 1000 der Wasserversorgung Zürich vom 13.10.1976 (Schutzgebiet), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet.

3. QUELLENRECHTE

Für die Quellengruppe Läufe ist im Grundbuch S.P. 185, Prot. Albisrieden, ein selbständiges und dauerndes Quellenrecht zu Gunsten der Stadt Zürich (Wasserversorgung) eingetragen.

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. ZONENVORSCHRIFTEN

5. ZONE III (Weitere Schutzzone)

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1 Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos sind nur erlaubt, wenn sie dicht erstellt sind und die Dichtigkeit periodisch kontrolliert wird.
- 5.2 Bauten oder Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind verboten; zugelassen sind Mineralölprodukte, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste sowohl sichtbar machen als auch zurückhalten.
- 5.3 Tiefbauarbeiten mit längerer Entblössung des Grundwasserspiegels sind verboten; solche mit kurzfristiger

Entblössung bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Vorbehalten bleibt Ziffer 10 der Speziellen Massnahmen.

- 5.4 Strassen sind nur mit Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departements des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 erlaubt.
- 5.5 Parkplätze und Autowaschplätze sind nur mit dichten Belägen und einem Anschluss an die Kanalisation erlaubt.
- 5.6 Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten mit Gesamtnutzinhalt über 250 000 Liter und Umschlagplätze für Lagerflüssigkeiten sind verboten.
- 5.7 Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 250 000 Liter bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste verhindern, erkennbar machen und zurückhalten.
- 5.8 Rohrleitungen für den Transport wassergefährdender Stoffe insbesondere flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie chemische Flüssigkeiten sind verboten. Für Abwässer gelten die besonderen Vorschriften dieses Reglements.
- 5.9 Materiallager von löslichen Stoffen, Altautosammelplätze, Ablagerungen von Kehrriechtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfe, Kläranlagen, Sickerschächte sind verboten.
- 5.10 Auffüllungen von inertem Material bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.

5.11 Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn durch die Pflege des Materials und durch häufige Transporte keine Gefährdung des Quellwassers entsteht.

6. ZONE II (Engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 6.1 Forstwirtschaftliche Nutzung, Grasbau, Rasen, Weidgang und mässige Verwendung von Kunstdünger und Mist sind erlaubt.
- 6.2 Die Verwendung von gewässerschädlichen Spritzmitteln, Jauche und Klärschlamm sind verboten.
- 6.3 Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutze der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der Zone II befinden.
- 6.4 Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich Ziffer 6.5 sowie Ziffer 10 der Speziellen Massnahmen verboten.
- 6.5 Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall sind erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Quellwassers entsteht.

- 6.6 Strassen mit Ausnahme von Ziffer 6.7 sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Quellwassers ausschliessen.
- 6.7 Die Erstellung von Fuss- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion
- 6.8 Parkplätze und Autowaschplätze sind verboten.
- 6.9 Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe sind verboten.
7. ZONE I (Fassungsbereich)
- Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Beschränkungen:
- 7.1 Ausser Wald- und Dauerwiesen ist jede landwirtschaftliche Nutzung verboten. Die Verwendung von Düngern und Spritzmitteln jeder Art ist verboten.
- 7.2 Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind verboten.
- 7.3 Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten aller Art ist vorbehältlich Ziffer 10 der Speziellen Massnahmen verboten.
- 7.4 Materiallager jeder Art sind verboten.

III. SPEZIELLE MASSNAHMEN

8. Die Fassungsbereiche 4.1.L und 4.1.M sind soweit als möglich aufzuforsten und einzuzäunen.
9. Die Sihltal-Zürich-Uetliberg-Bahn (SZU) durchquert das Schutzgebiet der Läufe-Quellen 4.1.L und 4.1.M. Der Uetlibergbahn ist das Mitführen von Zisternen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verboten.
10. Die für die Betriebssicherheit der Sihltal-Zürich-Uetliberg-Bahn (SZU) notwendigen baulichen Massnahmen im Bereich der Quellen Läufe 4.1.L und 4.1.M sind erlaubt. Sie sind, ausgenommen der normale Gleisunterhalt, im Einvernehmen mit der Wasserversorgung und auf ihr Verlangen unter Beizug eines Geologen zu treffen.
11. In der weiteren Schutzzone unterhalb dem Fassungsbereich der Quellen 4.1.L und 4.1.M ist jegliches Abgraben verboten. Es betrifft dies die Grundstücke Kat. Nrn. 5987, 5989, 5880, 6219, 1944 und 1195.
12. Die bestehenden, in den Zonen II und III gelegenen Abstell- bzw. Park- und Autowaschplätze sind entweder aufzuheben oder mit einem dichten Belag und einem Auffangsystem (Oelabscheider, Kontrolleitungen) zu versehen.
13. Die Bachdolen in den Grundstücken Kat. Nrn. 5880, 6219, 1944 und 5621 sind jährlich durch den Eigentümer zu reinigen.

14. TANKANLAGEN UND GEBINDELAGER

- 14.1 Für das Schutzgebiet der Quellengruppe Läufe gelten für bestehende Tankanlagen grundsätzlich die Vorschriften der Tankzone A gemäss der Verordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 19.6.1972.
- 14.2 Für alle Neuanlagen gelten die Vorschriften der Zone S derselben Verordnung.
- 14.3 Alle in der Zone II gelegenen, bestehenden Anlagen und Bauten sind bereits innerhalb der in Ziffer 17 genannten Frist den Vorschriften der Zone S anzupassen.

15. ABWASSERANLAGEN

- 15.1 Abwasseranlagen sind periodisch zu kontrollieren, zu warten und auf ihr richtiges Funktionieren zu überprüfen. Die Kontrolle des baulichen Zustandes hat gemäss SIA-Norm 190 mindestens jährlich zu erfolgen.
- 15.2 In den Zonen II und I sind neue Abwasserleitungen und Abwasserkanäle verboten. Der Anschluss neuer Bauten an bestehende Abwasseranlagen ist gestattet; es sind jedoch Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten.

IV. DURCHFUEHRUNG UND UEBERWACHUNG

16. ZUSTAENDIGKEIT

Die Wasserversorgung Zürich sorgt für die Durchsetzung der Vorschriften dieses Reglements und überwacht ihre Einhaltung.

Reichen die in diesem Reglement erlassenen Nutzungsbeschränkungen nicht, ordnet die Wasserversorgung die erforderlichen zusätzlichen Schutzmassnahmen an. In begründeten Fällen kann die Wasserversorgung Ausnahmen von den in diesem Reglement beschlossenen Nutzungsbeschränkungen bewilligen.

In allen Fällen bleibt die Genehmigung durch die Bau-
direktion vorbehalten.

17. GENEHMIGUNG VON BAUTEN

Jede Bautätigkeit und jeder Um- oder Neubau im Schutzgebiet hat im Einvernehmen mit der Wasserversorgung zu erfolgen.

18. ANPASSUNG BESTEHENDER ANLAGEN

Alle Grundeigentümer im Schutzgebiet haben ihre Bauten und Anlagen den Vorschriften dieses Reglements anzupassen. Die im Abschnitt III aufgeführten und zu treffenden Massnahmen sind innert zwei Jahren nach Inkraftsetzung dieses Reglements zu verwirklichen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19. RECHTSMITTEL

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz).

20. ZUWIDERHANDLUNGEN

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser

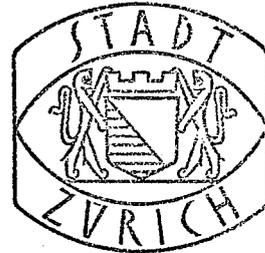
Verordnung gelten die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und der zugehörigen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen und Erlasse.

21. GRUNDBUCH

Die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesem Reglement sind auf allen Grundstücken im Schutzgebiet anzumerken.

22. Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

Namens der Stadtgemeinde Zürich



Der Stadtpräsident:

Manu

Der Stadtschreiber:

Murawien

Genehmigt durch Stadtratsbeschluss Nr. 2843 vom 26. Oktober 1977
Geänderte Fassung vom 23. Oktober 1978 genehmigt durch Stadtratsbeschluss Nr. 2876

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. **934** 3. Mai 1979